

BGer 5F_75/2025 vom 1. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_75_2025

FR: TF 5F_75/2025 du 1 décembre 2025

IT: TF 5F_75/2025 del 1 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Gesuchstellerin reicht ihre Eingabe in französischer Sprache ein, was zulässig ist (Art. 42 Abs. 1 BGG); das vorliegende Urteil ergeht indes in der Sprache des zu revidierenden Urteils und somit auf Deutsch (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 2

Dem Revisionsgesuch fehlt es bereits an einem Rechtsbegehren (Art. 42 Abs. 1 BGG), sodann aber auch an einer hinreichenden Begründung (dazu E. 3).

E. 3

Ein bundesgerichtliches Urteil kann auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden, wobei der Revisionsgrund in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Revision dient nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.). Wie bereits in ihrer Beschwerde listet die Gesuchstellerin in abstrakter Weise zahlreiche Normen auf, namentlich der BV, der ZPO und des BGG, ohne jedoch Konkretes daraus abzuleiten. Im Kontext mit dem Revisionsanliegen erwähnt sie zwar Art. 121 lit. c und d BGG . In diesem Kontext führt sie aber nur Stichworte auf ("dossier incomplet" und "droit d'être entendu bafoué"). Eine nachvollziehbare Begründung, inwiefern Revisionsgründe verwirklicht sein sollen, lässt sich nicht ausmachen.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf das Revisionsgesuch mangels eines Rechtsbegehrens und mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten.

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war das Revisionsgesuch von vornherein aussichtslos, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege mangelt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.